

Richtlinien für die Amtlichen Nachrichten

„S Blättle – Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Orsingen-Nenzingen“

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Orsingen-Nenzingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.orsingen-nenzingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

§ 1 MITTEILUNGSBLATT

(1) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden ergänzend im darauffolgenden Mitteilungsblatt veröffentlicht. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (20 Abs. 1 GemO).

(2) Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung „S Blättle – Amtsblatt der Gemeinde Orsingen-Nenzingen“ und ist in der Verantwortung in einen amtlichen und in einen redaktionellen Teil aufgeteilt. Für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt verantwortlich. Für den Anzeigenteil und Druck ist Stephan Stähle, Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Stockach verantwortlich. Die Erscheinung erfolgt wöchentlich in der Regel mit 48 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel Freitag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Verlages möglich.

(3) Das Mitteilungsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

(4) Der Bürgermeister hat im gesamten Mitteilungsblatt das Recht zur Berichterstattung und Stellungnahme. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über die Veröffentlichung von Texten, Beiträgen, Berichten sowie Beilagen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

§ 2 INHALT UND VERANTWORTLICHKEITEN

(1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil.

(2) Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der Bürgermeister der Gemeinde Orsingen-Nenzingen. Für die Mitteilungen der Fraktionen / Listen, welche unter den Vereinsnachrichten veröffentlicht werden, zeichnet die Vorsitzende/ der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion/ Liste die Verantwortung.

(3) Für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende/ der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

(4) Die Verantwortung im Sinne des Presserechts bei namentlich genannten Verfassern ist der jeweilige Verfasser, ansonsten

die Redaktion des Primo Verlages.

(5) Für den Anzeigenteil und Druck ist die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG verantwortlich.

(6) Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe der Richtlinien veröffentlicht:

- a. Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde Orsingen-Nenzingen, ihrer Organe und Einrichtungen.
- b. Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, insbesondere der Kindergärten, Schule und Pflegeeinrichtungen.
- c. Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften.
- d. Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
- e. Berichte, Ankündigungen örtlicher politischer Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe Ziffer § 4, soweit diese über eine aktive, gemeldete Ortsgruppe in der Gemeinde Orsingen-Nenzingen verfügen und die Ortsgruppen selbst die Veranstalterinnen sind.
- f. Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen für die Gemeinde Orsingen-Nenzingen zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen.
- g. sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Herausgeber.

(7) Bilder, die einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten haben, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Über den Abdruck im redaktionellen Teil entscheidet die Gemeinde. Der Einreicher der Bilder ist für die Bild- und Nutzungsrechte verantwortlich, d.h. die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein.

(8) Ausgeschlossen sind – mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen – tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe.

Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

(9) Alle Beiträge, die für den redaktionellen Teil bestimmt sind, sollten über unser Reaktionssystem „PRIMEO“ eingereicht werden. Die Login-Daten hierzu können Sie per E-Mail: primeo@primo-stockach.de anfordern. (Berechtigungsprüfung über die Gemeinde.) Redaktionsschluss ist mittwochs um 12:00 Uhr für die laufende Kalenderwoche, in welcher der Artikel/ die Ankündigung im Amtsblatt erscheinen soll. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Arbeitstag. Beiträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(10) Die Veröffentlichung umfangreicher Berichte liegt im Ermessen der Redaktionsleitung der Gemeinde Orsingen-Nenzingen.

(11) Zur Deckung der Kosten des Mitteilungsblattes dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieser Richtlinien. Für den Inhalt nicht gewerblicher Anzeigen ist insbesondere unzulässig, Texte, die wegen ihres

Inhaltes im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen. Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten, oder sich gegen die Interessen der Gemeinde Orsingen-Nenzingen richten. Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen/ Kandidaten oder Unterstützerinnen/ Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichen/ redaktionellen Inhalt und Anzeigenteil nicht.

§ 3 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(1) „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen vom Inhalt stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignissen. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

(2) Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Einwohner der Gemeinde vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Sämtliche Berichte sind kurz, sachlich, prägnant und auf Deutsch zu formulieren. Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Für den Inhalt ist der im Redaktionssystem registrierte Nutzer verantwortlich.

(4) Stellungnahmen und Schlagabtausch zu partei- und ortspolitischen Themen sind im Mitteilungsblatt nicht vorgesehen. In erster Linie dient das Mitteilungsblatt, auf örtliche Veranstaltungen hinzuweisen.

(5) Die Beiträge dürfen ein vom Verlag festgelegtes Zeichenkontingent nicht überschreiten. Sollten Beiträge das festgesetzte Zeichenkontingent überschreiten, muss der zusätzliche Zeichenzähler aktiviert sein. Dies wird am Jahresende dem jeweiligen Verfasser in Rechnung gestellt.

(6) Veranstaltungen können max. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Plakatform als ¼ Seite unter der eigenen Rubrik veröffentlicht werden.

(7) Zusätzlich dürfen pro Ausgabe und Rubrik 3 Bilder, die sich auf den Text beziehen veröffentlicht werden. Unscharfe und qualitativ minderwertige Fotos können nicht berücksichtigt werden. Für die Vereine gilt 1 Bild pro Beitrag. Es gelten die Qualitätsanforderungen des Verlags, z. B. nur Bildformate in: .jpg, .jpeg, .tif, .tiff, .pdf. Die Bilder müssen mit dem Namen der Verantwortlichen/ des Fotografen versehen sein. Bei besonderen Anlässen können bis zu 5 Bilder zugelassen werden.

Hierüber entscheidet der Verlag. Je hochgeladenem Bild werden 250 Zeichen vom Zeichenkontingent abgezogen.

Das Logo, Signet oder Emblem können einmalig an layout@primo-stockach.de geschickt werden. Dieses wird im Redaktionssystem fest hinterlegt.

(8) Das Mitteilungsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtlichen Bestimmungen: Im Feld „Bildautor“ in der Eingabemaske ist der Urheber des Fotos stets anzugeben. Beispiel „Foto: Verein“ oder „Foto: Max Mustermann“. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u. ä.).

Insbesondere darf Bildmaterial aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt verwendet werden.

(9) Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite reserviert (max. 2 Monate vorher) werden, sofern diese nicht von der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird. Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.

(10) Ausgeschlossen sind:

- a. Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
- b. Leserbriefe
- c. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
- d. Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde Orsingen-Nenzingen gerichtet sind
- e. Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben
- f. Anonyme Schriftsätze
- g. Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in der Gemeinde Orsingen-Nenzingen stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu der Doppelgemeinde haben
- h. Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
- i. Glückwünsche zu Hochzeiten, Geburtstagen, Geburten, Danksagungen, Nachrufe, Grußworte und ähnliches. Davon ausgenommen sind örtliche Vereine und Institutionen. Glückwünsche, Danksagungen, Nachrufe und Grußworte gehören in den Bereich „Private Anzeigen“, sind kostenpflichtig und werden daher nicht im Redaktionsteil abgedruckt.
- j. Gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

§ 4 POLITISCHE PARTEIEN, WÄHLERVEREINIGUNGEN,

(1) Gemäß § 20 GemO Abs. 3 wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Beiträge

der Fraktionen sind unter die Rubrik „Fraktionen/ Listen aus dem Gemeinderat“ zu platzieren. Diesen Bereich regelt das Redaktionsstatut der Gemeinde Orsingen-Nenzingen für den amtlichen Teil.

(2) Beiträge von Parteien und Wählervereinigungen werden unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ veröffentlicht. Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von § 2 Abs. 4 und 6e dieses Statuts aktiv gemeldete Ortsgruppen in der Gemeinde Orsingen-Nenzingen, die nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

(3) Zulässig sind Ankündigungen von Veranstaltungen der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, die sich auf die Darstellung der eigenen Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug haben.

(4) Berichte nach § 2 Abs. 6e sind reine Mitgliederversammlungen, ebenso wie Veranstaltungen der Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen, die jedermann zugänglich sind. Sie müssen zuvor angekündigt sein und in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum stattfinden.

(5) Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge, sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten und die Interessen der Gemeinde verstoßen.

(6) Hinweise auf örtliche Veranstaltungen und Termine dürfen enthalten:

- Veranstalter
- Tag, Zeit und Ort der Veranstaltung, ggf. Name des Redners
- Thema der Veranstaltung

Termine dürfen maximal zweimal angekündigt werden.

(7) Terminankündigungen über Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde sind nur gegen Berechnung im Anzeigenteil möglich.

(8) Um das Neutralitätsgebot vor Wahlen im redaktionellen Teil einhalten zu können, wird eine Karenzzeit eingeführt. Vor Landtags- und Bundestagswahlen sind Veröffentlichungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Wahl ausgeschlossen. Vor Kommunal- oder Bürgermeisterwahlen sind Veröffentlichungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Wahl ausgeschlossen.

(9) Wahlaufrufe und Terminankündigungen sind im Anzeigenteil auch während der Karenzzeit kostenpflichtig zulässig. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 8.

§ 5 WAHLWERBUNG IM ANZEIGENTEIL

(1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlwerber selbst. Unzulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

(2) Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Hier gibt es keine Karenzzeit. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Auch Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken und darf weder Angriffe auf politische Gegner bzw. anderweitiger Dritte

enthalten noch gegen die Gemeinde gerichtet sein. Eine Danksagung nach der Wahl ist zulässig.

(3) Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen dürfen nicht mit dem Mitteilungsblatt ausgetragen werden.

§ 6 TECHNISCHE ABWICKLUNG

(1) Alle Berichte sind grundsätzlich über das Redaktionssystem „Primo-Einfach-Online“ der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt der Verlag. Falls der Verfasser über keinen Internetanschluss verfügt, ist der Beitrag fristgerecht an die Redaktion einzureichen.

(2) Redaktionsschluss ist mittwochs, 12:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Beiträge einschließlich der Fotos im Redaktionssystem eingegeben sein. Verspätet eingegangene Berichte können nicht berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag an anzeigen@primo-stockach.de übermittelt. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten. In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen im Amtsblatt sind zu beachten.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

§ 7 GELTUNGSUMFANG

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen im Mitteilungsblatt umgangen werden.

§ 8 GEWÄHRUNG- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Verlag und die Gemeinde Orsingen-Nenzingen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Fassung des Redaktionsstatuts bzw. dieser Richtlinie tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Gemeinde Orsingen-Nenzingen, den 27.02.2024



Stefan Keil



Bürgermeister
Gemeinde Orsingen-Nenzingen